

Antrag auf Zuschuss im Rahmen des Förderprogramms der Marktgemeinde Schwanstetten  
zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des VGN  
**„Steig um“**

Antragstellung spätestens am 31. Januar für Fahrkarten des abgelaufenen Kalenderjahres.  
Bitte beachten Sie auch alle Erläuterungen und Hinweise in den Förderrichtlinien zum  
Förderprogramm.

<b>1. Antragsteller</b>	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Geburtsdatum:	E-Mail:
Telefonnummer (unter der Sie tagsüber erreichbar sind)	

**1. Was wird bezuschusst, was muss beigelegt werden?**

- 1.1. Fahrkarten, welche in der Verkaufsstelle des VGN im Rathaus Schwanstetten gekauft werden. Die ausgestellten Quittungen sind dem Antrag beizufügen.
- 1.2. Fahrkarten, welche über den Online-Shop des VGN oder über das Mobiltelefon (Handy-Ticket) gekauft werden. Die Rechnungen über den Onlinekauf, Versandkauf oder Handyticket sind beizufügen.
- 1.3. Mehrtagesfahrkarten Solo 31, Abo 3, Abo 6, Jahresabo, Jahresabo Plus, 9-Uhr-JahresAbo. Der Verbundpass (Vorder- und Rückseite) mit Wertmarke oder Rechnung des eTickets sind erforderlich.
- 1.4. Wertmarke Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Verbundpass (Vorder- und Rückseite) mit Wertmarken ist erforderlich.
- 1.5. Zusatzkarte zum Semesterticket der Hochschulen Erlangen – Nürnberg, Anschlussticket für Studierende der Universitäten Bamberg und Bayreuth, Wochentickets, Monatstickets und Ferientickets für Studierende weiterer Hochschulen laut VGN (mit Studiausweis, Verbundpass oder eTicket). Beizufügen sind, Rechnung des Semestertickets, oder Rechnung des Anschlusstickets, oder Verbundpass (Vorder- und Rückseite) mit Wertmarken.
- 1.6. Ferienticket, beizulegen ist der Verbundpass (Vorder- und Rückseite) und das Ferienticket.

<b>Antragssumme (Wert der Fahrkarten) aller beiliegenden Tickets, Rechnungen oder Wertmarken</b>	<b>€</b>
--	----------

<b>Die Förderung soll auf folgendes Konto überwiesen werden</b> (Barauszahlung ist nicht möglich)	
Kontoinhaber	Kreditinstitut
IBAN:	



## Hinweisblatt zum Datenschutz gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2106/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- Zu Art. 13 Abs. 1a) und b): Der Markt Schwanstetten, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten, Tel.: 09170 289-0, E-Mail: [markt@schwanstetten.de](mailto:markt@schwanstetten.de) ist für die Erhebung der Daten im Rahmen der freiwilligen Förderungen des Marktes Schwanstetten die zuständige Stelle. Der Datenschutzbeauftragte des Marktes Schwanstetten ist unter Markt Schwanstetten, Datenschutzbeauftragter, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten, Tel.: 09170 289-17; eMail: [datenschutz@schwanstetten.de](mailto:datenschutz@schwanstetten.de) erreichbar.
- Zu Art. 13 Abs. 1c): Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Antrag auf freiwillige Leistungen entscheiden zu können. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO i. V. m. den Förderrichtlinien verarbeitet.
- Zu Art. 13 Abs. 1e): Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:
  - Gemeindekasse Schwanstetten und Geldinstitute im Rahmen des Zahlungsverkehrs sofern eine Förderung beantragt wurde
- Zu Art. 13 Abs. 2a): Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist (10 Jahre nach Entlastung gemäß § 82 KommHV Kameralistik) und anschließend gelöscht.
- Zu Art. 13 Abs. 2b): Die Antragstellerin/der Antragsteller hat gegenüber dem Markt Schwanstetten ein Recht auf Auskunft über die sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Zu Art. 13 Abs. 2d): Der Antragstellerin/dem Antragsteller steht ein Beschwerderecht bei der für den Markt Schwanstetten zuständigen Aufsichtsbehörde zu.
- Zu Art. 13 Abs. 2e): Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.